



Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 04/2021

06.05.2021

1. Wahlausschreiben für die Wahlen zum Kollegsenat und den
Abteilungsräten des Promotionskollegs NRW 2021 vom 06.05.2021

Bochum, 06.05.2021

**Der Wahlvorstand für die Wahlen
zum Kollegsenat und den Abteilungsräten des
Promotionskollegs NRW 2021**

An die
Mitglieder
des Promotionskollegs NRW

Wahlausschreiben

für die Wahlen zum Kollegsenat und den Abteilungsräten des
Promotionskollegs NRW 2021

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 6 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW (WO) sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Kollegsenats und der Abteilungsräte zu wählen.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Promotionskollegs NRW sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen. Falls eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, sind diese schriftlich zu dokumentieren, sodass keine Rechtsfolgen eintreten (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Kollegsenats und der Abteilungsräte).

Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung ab dem **06.05.2021** eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Wahlordnung im Internet unter der Internet-Adresse [http://www.gi-nrw.de/fileadmin/media_graduierteninstitut/images/Fotos_Fachgruppen/Verkuendungsblatt_Nr. 3_2021.pdf](http://www.gi-nrw.de/fileadmin/media_graduierteninstitut/images/Fotos_Fachgruppen/Verkuendungsblatt_Nr._3_2021.pdf) abgerufen werden.

Wahlrecht für die Wahlen zum Kollegsenat und zu den Abteilungsräten

Das Wahlrecht zum Kollegsenat haben alle Mitglieder des Promotionskollegs NRW mit Ausnahme des Vorstands. Das Wahlrecht zum Abteilungsrat haben alle einer Abteilung zugeordneten professoralen und promovierenden Mitglieder sowie Mitglieder des Kollegpersonals, die dieser Abteilung zugeordnet sind. Im Falle der Zuordnung zu mehr als einer Abteilung muss eine Entscheidung für eine Abteilung erfolgen (§ 7 Abs. 1 WO).

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, haben bis zum **14.06.2021** zu erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht bis zum **14.06.2021** ab, so wird es vom Wahlvorstand einer Gruppe oder einer Abteilung zugewiesen (§ 7 Abs. 3 WO).

Kollegsenat

Gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung sind zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder; fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie drei Vertreterinnen und Vertreter des Kollegpersonals zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zum Kollegsenat nur wählbare Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kollegsenat können nur von wahlberechtigten Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 4 Abs. 1 WO).

Abteilungsräte

Gem. § 3 Abs. 2 der Wahlordnung sind sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder; drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist, zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zu den Abteilungsräten nur wählbare Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Abteilungsräten können nur von wahlberechtigten Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die der jeweiligen Abteilung angehören, unterzeichnet werden.

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 4 Abs. 1 WO).

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs NRW. Des Weiteren ist das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Abteilungsräten zusätzlich nach Abteilungen gegliedert (§ 9 Abs. 1 WO).

Alle Mitglieder, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum **04.06.2021, 12.00 Uhr**, Mitglied des Promotionskollegs NRW werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt. Mitglieder, welche nach der oben genannten Frist ins Promotionskolleg NRW aufgenommen werden, sind nicht wahlberechtigt und können keine Einsprüche einlegen.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung ab dem **06.05.2021** zur Verfügung. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 9 Abs. 2 Satz 2 WO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied des Promotionskollegs NRW kann bei dem Wahlvorstand bis spätestens **04.06.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3 WO).

Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs NRW werden aufgefordert, nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **20.05.2021** Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Abs. 1 WO).

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 32 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Tagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen oder Kandidaten benennen als dieser Gruppen an Sitzen in dem Gremium zustehen. Die Nachfrist endet am **27.05.2021**.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 12 Abs. 1 WO):

1. das Gremium, für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und ggf. Abteilungszugehörigkeit,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten,
5. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Datenverarbeitung von POLYAS (Titel, Name, Vorname und E-Mail-Adresse). Zusätzlich bestätigen die Kandidatinnen und die Kandidaten, dass sie öffentlich in der Wahlbekanntmachung genannt werden dürfen.

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet des Promotionskollegs NRW auf einer Webseite mit der Internet-Adresse <http://www.gi-nrw.de/pk-nrw/organisation/wahlen-2021.html> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden digital ausgefüllt, unterschrieben und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an den Wahlvorstand gesendet (Mailadresse oder Postadresse). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlvorstand akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden ist die persönliche Mailadresse der Bewerberinnen und Bewerber und Vorschlagenden der Domain der Hochschule oder des Promotionskollegs zu verwenden (maxi.muster@hs-xy.de oder maxi.muster@gi-nrw.de).

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt (§ 13 Abs. 1 WO). Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs. 6 WO).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte Wahlen) sind gesondert vorzulegen (§ 11 Abs. 1 WO).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 3 WO).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 WO).

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am **31.05.2021** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 WO).

Das Promotionskolleg NRW stellt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten kurz per Steckbrief auf der Internetseite <http://www.gi-nrw.de/pk-nrw/organisation/wahlen-2021.html> vor, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Zustimmung geben. Es soll die Chancengleichheit gewährleistet werden.

Wahlhandlung

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ist keine Präsenz- bzw. Urnenwahl möglich. Die Online-Wahl dient als Hauptverfahren für die Stimmabgabe, jedoch ist eine Briefwahl als ergänzendes Wahlverfahren zulässig. Durch die Beteiligung an der Online-Wahl wird der bürokratische Aufwand minimiert.

Briefwahl

Die Briefwahl muss bis zum **27.05.2021, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei dem Wahlvorstand beantragt werden. Ein Briefwahantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl stellen, werden von der Online-Wahl ausgeschlossen und müssen ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief muss bis zum **10.06.2021** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Online-Wahl

Die Online-Wahl wird mithilfe des Wahlportal-Anbieters POLYAS durchgeführt. POLYAS gewährleistet die Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung).

Die Wahlberechtigten, die keine Briefwahl beantragt haben, bekommen bei Wahlbeginn am **07.06.2021, 8.00 Uhr**, die Authentifizierungsdaten per Wahleinladung (E-Mail-Adresse) zugesendet. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über die Eingabe einer Wähler-ID und des dazugehörigen Passworts. Es ist auf Klein- und Großschreibung zu achten. Zudem wird in der Wahleinladung die Zeitspanne angegeben, in der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe muss in der Zeitspanne vom **07.06.2021, 8.00 Uhr**, bis **11.06.2021, 15 Uhr**, erfolgen.

Das System prüft und bestätigt die Eintragung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Nach der Authentifizierung können die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten prüfen und bestätigen ihre Stimmabgabe. Die Stimme wird gezählt.

Die Speicherung der abgegebenen Stimme erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Außerdem kann die individuelle Wahlhandlung von den Wahlberechtigten jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Die Online-Wahl findet vom **07.06.2021, 8.00 Uhr**, bis **11.06.2021, 15 Uhr**, statt. In der Zeitspanne muss die Stimmabgabe erfolgen.

Bochum, den 06.05.2021

Der Wahlvorstand

gez. Ewald

David Ewald
Vorsitzender

gez. Schuchert

Dr. Carolin Schuchert
Mitglied des Wahlvorstandes